

Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes

vom 26. Oktober 2015

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Zweck	5
Art. 2	Geltungsbereich	5
Art. 3	Schlichter Gemeingebrauch	5
Art. 4	Gesteigerter Gemeingebrauch	6
Art. 5	Bewilligungspflichtige Nutzungen	6
Art. 6	Nutzungen auf privatem Grund	7
Art. 7	Schonung des öffentlichen Grundes	7

II. Aussennutzungen: Mobiliar, Ausstattung, Geschäftsauslagen

Art. 8	Definition	7
Art. 9	Gesamtwirkung	7
Art. 10	Anordnung und Dimension	7
Art. 11	Nicht zulässiges Mobiliar und nicht zulässige Ausstattungen	8
Art. 12	Geschäftsauslagen	8
Art. 13	Passantenstopper, Plakatsteller, Speisekarten	8
Art. 14	Sonnen- bzw. Regenschirme in der Altstadt	9
Art. 15	Rauchertisch für Gastronomielokal	9
Art. 16	Begrünung	9
Art. 17	Freizuhaltende Flächen	9
Art. 18	Entsorgung	9

III.	Besondere Vorschriften für Boulevardbetrieb und Buvetten	
Art. 19	Saison	10
Art. 20	Schliessungszeit	10
Art. 21	Emissionen	10
IV.	Besondere Vorschriften für Veranstaltungen	
Art. 22	Bewilligungskriterien	11
Art. 23	Verpflichtungen	11
Art. 24	Information	11
Art. 25	Nutzungseinschränkungen	11
V.	Besondere Vorschriften für lärmintensive Nachtveranstaltungen	
Art. 26	Grundsatz	12
Art. 27	Definition	12
Art. 28	Begrenzung von Dauer und Schall	12
Art. 29	Ausnahmen	12
VI.	Besondere Vorschriften für Fasnacht, Generelle Freinächte	
Art. 30	Erlaubnis	13
Art. 31	Freinächte und Nachtruhe während der Fasnacht	13
Art. 32	Generelle Freinächte	13
VII.	Besondere Vorschriften für Strassendarbietungen	
Art. 33	Strassendarbietungen	14
VIII.	Besondere Vorschriften für Märkte	
Art. 34	Zuständigkeit	14
Art. 35	Märkte	14
Art. 36	Wochenmarkt	14

IX.	Besondere Vorschriften für Plakate auf öffentlichem Grund	
Art. 37	Allgemeines	15
Art. 38	Ständige Plakatträger	15
Art. 39	Temporäre Reklamen	15
Art. 40	Kulturplakate	16
Art. 41	Politische Plakatierung	16
Art. 42	Entfernung nicht vorschriftsgemässer Plakate	17
X.	Gesuche, Fristen und Behörden	
Art. 43	Gesuche	17
Art. 44	Zuständigkeit	18
Art. 45	Veröffentlichung	19
XI.	Gebühren	
Art. 46	Gebühren	19
Art. 47	Reinigung und Instandstellung	19
Art. 48	Sicherheitsleistungen	19
Art. 49	Reduktion und Ausnahmen von der Kostenpflicht	19
Art. 50	Zahlungspflicht	20
XII	Haftung und Strafbestimmungen	
Art. 51	Haftung und Schadenersatz	20
Art. 52	Widerruf	20
Art. 53	Bussen	20
Art. 54	Ersatzvornahme	21
XIII.	Rechtsschutz	
Art. 55	Entscheide der Verwaltung	21

Art. 56	Entscheide des Gemeinderates	21
XIV.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 57	Übergangsbestimmungen	22
Art. 58	Inkrafttreten	22
Anhang 1	Gebühren	23
Anhang 2	Ordnungsbussen	25
Anhang 3	Richtlinie über Strassenreklamen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau, Abteilung für Baubewilligungen	26
	Merkblatt Wahl- und Abstimmungsplakate des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau, Abteilung für Baubewilligungen	
Anhang 4	Vorschriften Werbeträger beim Bahnhofsaal	34

Der Gemeinderat der Stadt Rheinfelden, gestützt auf § 103 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz)¹ vom 19. Januar 1993, § 37 ff. des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz)² vom 19. Dezember 1978, § 4 des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz)³ vom 25. November 1997, § 7 der Verordnung über das Ordnungsbussenverfahren (Ordnungsbussenverfahrensordnung)⁴ vom 14. November 2007, die Spezialbauvorschriften Altstadt vom 11. Dezember 1992 sowie Art. 4 der Gebührenordnung betreffend das Bauwesen und die Benützung des öffentlichen Grundes der Stadt Rheinfelden vom 31. März 1995,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Dieses Reglement regelt die vorübergehende Nutzung des öffentlichen Grundes und die dazu notwendigen Bewilligungen sowie die zu erhebenden Gebühren. Es legt darüber hinaus fest, wie sich private Möblierung und Ausstattung auf öffentlichen Grund in Anzahl, Art und Erscheinung in das Stadtbild einzupassen haben.

Art. 2

Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für den schlichten und den gesteigerten Gemeingebrauch. Der Geltungsbereich umfasst den gesamten öffentlichen Grund.

Art. 3

Schlichter
Gemeingebrauch

¹ Als schlichter Gemeingebrauch gilt die allgemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes im Rahmen seiner Zweckbestimmung, seines baulichen Zustands, der örtlichen Verhältnisse und der geltenden Vorschriften. In diesem Rahmen darf er von jeder Person unentgeltlich und ohne Bewilligung benützt werden.

² Der schlichte Gemeingebrauch kann im öffentlichen Interesse beschränkt oder aufgehoben werden. Im öffentlichen Interesse liegen insbesondere die Sicherheit, die Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs, Bau- und Unterhaltsarbeiten, der Schutz von Wohngebieten, der Natur- und Umweltschutz, der Schutz des öffentlichen Grundes oder die Durchführung von Veranstaltungen. Sonderregelungen des Bundes, des Kantons und der Stadt bleiben vorbehalten.

¹ SAR 713.100

² SAR 171.100

³ SAR 970.100

⁴ SAR 991.512

Art. 4

Gesteigerter
Gemeingebrauch

¹ Als gesteigerter Gemeingebrauch gilt die vorübergehende Nutzung des öffentlichen Grundes, die über den schlichten Gemeingebrauch hinaus geht und andere Benutzerinnen und Benutzer wesentlich einschränkt, aber nicht ausschliesst. Sie bedarf einer Bewilligung und ist gebührenpflichtig.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen und sie den bestehenden Belegungskonzepten entspricht. Sie kann befristet und mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Sie ist nicht übertragbar.

³ Die Bewilligung kann entschädigungslos eingeschränkt oder entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind oder wenn Vorschriften, Auflagen oder Bedingungen nicht eingehalten werden. Kann das mit der Bewilligung verbundene Recht wegen Ereignissen, die nicht im Einflussbereich der Bewilligungsgeberin liegen, nicht oder nur teilweise ausgeübt werden, begründet dies keine Rückerstattungs- oder Schadenersatzpflicht.

Art. 5

Bewilligungspflichtige
Nutzungen

¹ Insbesondere für die folgenden, nicht abschliessend aufgezählten Arten des gesteigerten Gemeingebrauchs des öffentlichen Grundes ist eine Bewilligung erforderlich:

- a. Bauarbeiten und damit zusammenhängende Arbeiten,
- b. Bauplatzinstallationen, Baracken, Container, Zelte, temporäre Parkplätze,
- c. Boulevardbetriebe und Buvettes inkl. Grillstellen,
- d. Geschäftsauslagen und Verkaufsförderungsmassnahmen, Informations- und Reklametafeln, Veranstaltungshinweise sowie kurzzeitige Megaposter und Beflaggungen zu Werbezwecken,
- e. Distributionseinrichtungen, Verkaufs-, Markt-, Messe- und Informationsstände aller Art,
- f. Stände für gemeinnützige, kulturelle, politische, religiöse und weltanschauliche Aktionen,
- g. private Möblierungen und Installationen
- h. das Verteilen oder Auflegen von kommerziellen Drucksachen, Gratispresseerzeugnissen oder Werbeartikeln,
- i. nicht privaten oder schulischen Zwecken dienende Filmaufnahmen, Markt- und Meinungsforschung,
- j. Konzerte, Schaustellungen, Zirkusse, Ausstellungen und dergleichen,
- k. grössere Strassendarbietungen (Art. 33 dieses Reglements),
- l. Festanlässe, Sportveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen,
- m. Kundgebungen, Demonstrationen, Umzüge und dergleichen.

² Strassendarbietungen und fasnächtliches Treiben werden von der Bewilligungspflicht ausgenommen, sofern die entsprechenden nachfolgenden Vorgaben eingehalten werden.

Art. 6

Nutzungen auf
privatem Grund

Wirken sich Nutzungen auf privatem Grund auf den öffentlichen Grund aus, können Massnahmen bezüglich Verkehr, Sicherheit, Lärm, Reinigung und Kommunikation angeordnet und Empfehlungen zur Durchführung abgegeben werden.

Art. 7

Schonung des
öffentlichen Grundes

Öffentlicher Grund, insbesondere Flächen in den Parkanlagen, Plätze und Strassen, und dessen Einrichtungen sind schonend zu nutzen.

II. Aussennutzungen: Mobiliar, Ausstattung, Geschäftsauslagen**Art. 8**

Definition

Aussennutzungen sind temporäre private Einrichtungen auf öffentlichem Grund mit direktem Bezug zur angrenzenden Erdgeschossnutzung, wie Boulevardbetriebe, Geschäftsauslagen von Produkten und Passantenstopper.

Art. 9

Gesamtwirkung

¹ Aussennutzungen haben sich in ihrer Gestaltung dem Charakter und der Ausstrahlung des jeweiligen Stadtraumes anzupassen.

² Mit einer Begrünung können massvoll gestalterische Akzente gesetzt werden. Die Bepflanzung solle dem urbanen Umfeld gerecht werden.

³ In der Altstadt werden an das Grundmobiliar (Tische, Stühle, Sonne- bzw. Regenschutz, Grossschirme, etc.) höhere ästhetische Anforderungen gestellt. Mobiliar und Gestaltungselemente in der Altstadt sind bewilligungspflichtig.⁵

Art. 10

Anordnung und
Dimension

¹ Aussennutzungen sind unmittelbar vor den angrenzenden Erdgeschossnutzungen oder entlang der Fahrbahn anzuordnen. Die maximal zulässige Nutzungsbreite ist in der Regel die Liegenschaftsbreite.

² Mobiliar und Ausstattungen der Aussennutzungen dürfen ausschliesslich innerhalb der gemieteten Fläche platziert werden. Sonnen- und Regenschutzschirme dürfen die gemietete Fläche nicht überragen.

³ Die Sichtfelder der Passanten müssen über der Zirkulationsfläche hindernisfrei sein.

⁵ Spezialbauvorschriften Altstadt Rheinfelden, Art. 17.

⁴ Mobiliar und Ausstattungen dürfen kurzzeitig (über Nacht) auf öffentlichem Grund geordnet und gesichert entlang der Hausfassade deponiert werden. Bei längerem Nichtgebrauch (z. B. Wintermonate) sind sie ausserhalb des öffentlichen Grundes zu lagern.

Art. 11

Nicht zulässiges
Mobiliar und nicht
zulässige
Ausstattungen

Ausser für speziell bewilligte Einzelanlässe oder Veranstaltungen sind für die dauernde Aussennutzung nicht zulässig:

- a) Podeste, Erhöhungen und Abschränkungen jeglicher Art. Sind aus Sicherheitsgründen Abschränkungen zu einer Fahrbahn notwendig, können Pflanzgefässe zur Anwendung kommen.
- b) Bodenabdeckungen (Künstlicher Rasen, Teppiche, Holzroste und andere Bodenbeläge);
- c) Kunstobjekte, Paravents, Trenn- und Absperrelemente;
- d) Scheinwerfer;
- e) Wärmestrahler, Heizgebläse, Öfen und andere Feuerstellen;
- f) Monobloc-Stühle in der Altstadt.
- g) Lautsprecher-Boxen und Verstärkeranlagen.

Art. 12

Geschäftsauslagen

Geschäftsauslagen und Verkaufsstände dürfen nur während den Öffnungszeiten des Betriebes auf den öffentlichen Grund gestellt werden.

Art. 13

Passantenstopper /
Plakatsteller /
Speisekarten

¹ Passantenstopper, Plakatsteller sowie Werbefahnen und Displays sind mobile, oft klappbare Werbeträger.

² Passantenstopper und Plakatsteller sowie Werbefahnen und Displays dürfen nur während den Öffnungszeiten des Betriebes aufgestellt werden.

³ Pro Betrieb sind höchstens zwei Passantenstopper oder andere mobile Werbeträger resp. ein Plakatsteller oder eine frei aufgestellte Speisekarte auf öffentlichem Grund zulässig. Passantenstopper, Plakatsteller, Displays oder freiwillig aufgestellte Speisekarten dürfen eine Höhe von 1.20 m und eine Breite von 0.80 m nicht überschreiten.

Art. 14

Sonnen- bzw.
Regenschirme in der
Altstadt

¹ Sonnenstoren und Markisen unterstehen dem Baubewilligungsverfahren und werden von diesem Reglement nicht tangiert.

² Mobile Sonnen- bzw. Regenschirme sind zulässig. In der Altstadt sind ausschliesslich freistehende Einzelschirme aus Stoff oder stoffähnlichem Material zugelassen. Die Seitenlänge bei rechteckigen Schirmen darf 3.50 m und der Durchmesser bei runden Schirmen darf 4.00 m nicht überschreiten⁶. Zeltmächer, Sonnensegel, Baldachine und dergleichen sind nicht erlaubt. Wo Schirme in bewilligten Einzelfällen den Fussgängerbereich überragen, ist eine Durchgangshöhe von 2.10 m zu gewährleisten.

Art. 15

Rauchertische für
Gastronomielokale

Gastronomielokalen wird für Raucher vor dem Lokal ein kleiner Stehtisch mit Sonnen- oder Regenschirm aber ohne Sitzgelegenheiten bewilligt. Das Bewirten ist nicht erlaubt.

Art. 16

Begrünung

¹ Grünelemente (Gefässe und Pflanzen) dürfen keine Trenn- oder Absperrwirkung haben, soweit nicht aus Sicherheitsgründen erforderlich (Art. 11 a). Rankgerüste sind nicht erlaubt.

² Grünelemente dürfen die Sichtfelder der Passanten nicht beeinträchtigen und müssen jederzeit zurückgeschnitten werden können. Entlang der Hausfassaden können einzelne höhere Bepflanzungen bewilligt werden.

³ Die Bewilligungsnehmerin oder der Bewilligungsnehmer sorgt für ein gepflegtes Erscheinungsbild des Grüns.

Art. 17

Freizuhaltende Flächen

¹ Mobiliar und Ausstattungen dürfen den Fussgänger- und den Fahrverkehr sowie die Anlieferung der Betriebe nicht beeinträchtigen. Eine Durchfahrt für öffentliche Verkehrsmittel, Rettungs- und Lieferfahrzeuge muss jederzeit gewährleistet bleiben.

² Die Durchfahrtsbreite hat min. 3.50 m zu betragen.

Art. 18

Entsorgung

¹ Für die Abfallentsorgung im Bereich der Aussennutzung sind genügend Abfallbehälter innerhalb der gemieteten Fläche bereitzustellen und deren Inhalt bei Bedarf, mindestens aber täglich bei Geschäftsschluss zu entsorgen.

⁶ Seitenlänge und Durchmesser angepasst gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 19. September 2016 (Art.-Nr. 310)

² Die gemieteten Flächen sind durch die Bewilligungsempfänger- und empfängerinnen in sauberem Zustand zu halten. Das Wischgut darf nicht auf den öffentlichen Grund gewischt werden, sondern muss durch die Bewilligungsempfänger- und empfängerinnen ordentlich entsorgt werden.

³ Leergut, Gebinde und Container dürfen nicht auf öffentlichem Grund gelagert werden.

III. Besondere Vorschriften für den Boulevardbetrieb und Buvetten

Art. 19

Saison

Die Boulevardgastronomie und Buvetten (Fahrnisbauten⁷) auf öffentlichem Grund können ganzjährig bewilligt werden. Vorbehalten bleibt die Baubewilligungspflicht.

Art. 20

Schliessungszeit

¹ Boulevardbetriebe und Buvetten auf öffentlichem Grund sind um 23.00 h⁸ zu schliessen.

² Während einer Grossveranstaltung kann die Bewilligungsbehörde innerhalb des Festperimeters abweichende Schliessungszeiten bewilligen.

Art. 21

Emissionen

¹ Boulevardbetriebe und Buvetten haben auf Anwohnerinnen und Anwohner Rücksicht zu nehmen. Übermässige Lärm-, Licht- und Geruchsemissionen sind zu vermeiden. Auftritte von Strassenmusikanten, Performances sowie Musik- und Bildwiedergaben sind bewilligungspflichtig.

² Tonwiedergabegeräte sowie Bildschirmapparate im Innern des Restaurants sind so einzustellen, dass sie auf dem öffentlichen Grund nicht störend wahrgenommen werden.

³ Für Einzelanlässe erteilt die Bewilligungsbehörde Ausnahmbewilligungen.

⁷ § 49 Abs. 2 lit. e Ziff. 1 Bauverordnung (BauV)

⁸ Gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 28. November 2016 (Art. 395) wird der Versuchsbetrieb 2016, die Boulevardgastronomie auf öffentlichem Grund in den Monaten Juli und August 2016 bis 24.00 Uhr erlaubt, um ein Jahr verlängert, wobei die Offenhaltung bis 24.00 Uhr nur noch an den Wochenend-Nächten von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag erlaubt wird.

IV. Besondere Vorschriften für Veranstaltungen

Art. 22

Bewilligungskriterien

Veranstaltungen wie Festanlässe, Konzerte, Aufführungen, Kundgebungen und dergleichen werden insbesondere nach folgenden Kriterien bewilligt:

- a. die Eignung des Platzes, der Strasse oder der Grünfläche sowie die Auswirkung auf die unmittelbare Umgebung,
- b. die zu erwartenden Immissionen für Anwohnerinnen und Anwohner,
- c. die Interessen von Gastronomieunternehmen und Gewerbetreibenden,
- d. der Umwelt-, Natur- und Denkmalschutz,
- e. die Sicherheit,
- f. laufende Bauarbeiten,
- g. das erwartete zusätzlich ausgelöste Verkehrsaufkommen auf der Strasse.

Art. 23

Verpflichtungen

Die Bewilligungsbehörde legt fest, welche Verpflichtungen für einzelne Veranstaltungen zu erfüllen sind. Zu diesen Verpflichtungen können insbesondere gehören:

- a. ein Sicherheits- und ein Mobilitätskonzept,
- b. das Veranstaltungsprogramm auf die Erschliessung mit öffentlichen Verkehrsmitteln abzustimmen und eine geeignete Infrastruktur für den Langsamverkehr zu schaffen,
- c. für Essen und Getränke im Veranstaltungssperimeter umweltgerechte Vertriebssysteme zu verwenden,
- d. ein Beschallungs- und Beleuchtungskonzept,
- e. ein Schutzkonzept für die beanspruchten Flächen, Pflanzen und Einrichtungen sowie
- f. ein Entsorgungs- und Reinigungskonzept einzureichen.

Art. 24

Information

Die Veranstalterin oder der Veranstalter kann verpflichtet werden, die sich im angrenzenden Veranstaltungssperimeter befindende Bevölkerung und allenfalls deren Interessenvertretungen vor der geplanten Veranstaltung in geeigneter Form zu orientieren.

Art. 25

Nutzungs- einschränkungen

¹ Die Bewilligungsbehörde kann die Bewilligungen anderer Nutzerinnen und Nutzer des öffentlichen Grundes während einer öffentlichen oder privaten Veranstaltung sowie während deren Auf- und Abbau jederzeit teilweise oder vollumfänglich räumlich und zeitlich einschränken.

V. Besondere Vorschriften für lärmintensive Nachtveranstaltungen

Art. 26

Grundsatz Zum Schutz der Bevölkerung werden lärmintensive Nachtveranstaltungen räumlich und in der Anzahl begrenzt.

Art. 27

Definition ¹ Veranstaltungen, welche ganz oder teilweise während der Nachtruhe ab 22.00 Uhr im Freien stattfinden, gelten als lärmintensiv, wenn

- a. eine Verstärkeranlage zum Einsatz gelangt und deshalb eine entsprechende Bewilligung erforderlich ist oder
- b. ohne Verstärkeranlage in einem vergleichbaren Ausmass Lärm erzeugt wird, wie es üblicherweise beim Einsatz einer Verstärkeranlage der Fall ist.

² Als lärmintensive Veranstaltungen gelten auch Veranstaltungen, die zwar nicht im Freien stattfinden, aber im Freien zu einem vergleichbaren Lärm führen, wie es üblicherweise beim Einsatz einer Verstärkeranlage im Freien der Fall ist (z. B. Veranstaltungen in Zelten).

Art. 28

Begrenzung von Dauer und Schall Die Veranstaltungen im Freien müssen folgende Voraussetzungen bezüglich Dauer und Schallpegelbegrenzung einhalten: Lärmverursachung (z.B. Tanz und Musik) mit maximalem Schallpegel von 85 db(A) bis 23.00 Uhr, danach bis 01.00 Uhr weiterer Betrieb (z. B. Bewirtung der Gäste) ohne Lärmverursachung.

Art. 29

Ausnahmen ¹ Von der vorstehenden Regelung über die Begrenzung von Dauer und Schall ausgenommen sind die nachfolgenden traditionellen periodischen städtischen Anlässe:

- a) Jährlich alternierend Altstadtfest und Jugendfest
- b) Nationalfeier am 1. August
- c) Silvesterfeier
- d) Fasnacht

² Über weitere Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

VI. Besondere Vorschriften für die Fasnacht, Generelle Freinächte**Art. 30**

Erlaubnis

Fasnächtliches Treiben in Gruppen ist nur an den allgemeinen Fasnachtstagen ohne ausdrückliche Bewilligung erlaubt.

Art. 31

Freinächte und
Nachtruhe während
der Fasnacht

¹ Über die Fasnachtstage gelten folgende generelle Freinächte⁹ ohne zeitliche Beschränkung:

Donnerstag, 3. Faisse	auf	Fasnachts-Freitag
Fasnachts-Freitag	auf	Fasnachts-Samstag
Fasnachts-Samstag	auf	Fasnachts-Sonntag

² In den vorstehenden Nächten ist die Wirtstätigkeit ohne zeitliche Beschränkung erlaubt. Die Nachtruhe wird im vorgenannten Zeitraum gestützt auf § 9 Abs. 4 des Polizeireglements aufgehoben. Ab 02.00 Uhr ist die Beschallung über Beschallungsanlagen / Musikanlagen im Freien nicht mehr gestattet.

Art. 32

Generelle Freinächte

¹ Es gelten im Weiteren folgende generellen Freinächte¹⁰:

Nach Schluss der Einwohnergemeindeversammlung	bis 02.00 Uhr
Silvester/Neujahr	unbeschränkt
Neujahr/Berchtoldstag	bis 02.00 Uhr
1. Mai	bis 02.00 Uhr
31. Juli	bis 02.00 Uhr
1. August	bis 02.00 Uhr

² Über weitere Freinächte entscheidet der Gemeinderat.

⁹ §4 Abs. 2 lit. c Gastgewerbegesetz SAR 970.100

¹⁰ §4 Abs. 2 lit. c Gastgewerbegesetz SAR 970.100

VII. Besondere Vorschriften für Strassendarbietungen

Art. 33

Strassendarbietungen

¹ Strassendarbietungen (Musik oder Artistik) in Gruppen bis zu acht Personen oder von Einzelpersonen ist ohne ausdrückliche Bewilligung erlaubt, wenn diese zu den ordentlichen Öffnungszeiten des Detailhandels, d. h. in der Regel zwischen 09.00 und 18.30 h, und pro Tag nicht mehr als 60 Minuten am gleichen Standort und ausser Hörweite von anderen Darbietungen von Strassenmusik und Strassenartistik stattfindet.

² An den Bummelsonntagen der Basler Fasnacht wird das Musizieren von 10.30 bis 12.00 und von 13.30 bis 18.00 Uhr bewilligt.

VIII. Besondere Vorschriften für Märkte

Art. 34

Zuständigkeit

Das Marktwesen auf öffentlichem Grund untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Die Befugnisse der Marktpolizei werden an eine vom Gemeinderat bezeichnete Verwaltungsstelle delegiert.¹¹

Art. 35

Märkte

¹ Der Wochenmarkt wird durch die Stadt Rheinfelden organisiert und durchgeführt.

² Besondere Märkte, wie der Herbstwarenmarkt, die Flohmärkte, der Weihnachtsmarkt und weitere, können mit speziellen Vereinbarungen privaten Veranstaltern übertragen werden. Die Einzelheiten der Organisation und Durchführung werden in einer Vereinbarung geregelt.

Art. 36

Wochenmarkt

¹ Der Rheinfelder Wochenmarkt findet in der Regel am Mittwoch und Samstag zwischen 08.00 und 12.00 h in der Altstadt statt. Die Marktpolizei kann Ausnahmen bewilligen.

² Bei der Zulassung der Marktteilnehmenden wird auf ein Warenangebot mit Schwerpunkt Frischwaren geachtet. Zur Ergänzung des Frischwarenangebotes werden eine beschränkte Anzahl an Verpflegungsgeschäften und weitere Marktwaren zugelassen.

¹¹ Regionalpolizei

³ Die Marktpolizei¹² zeichnet für Organisation und Durchführung des Wochenmarktes verantwortlich. Sie besorgt den Einzug der Stand- und Platzgebühren. Sie sorgt für Ruhe und Ordnung auf dem Markt und weist den Markthändlerinnen und Markthändlern Ort und Raum zum Anbieten ihrer Waren zu.

⁴ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten der Organisation (Infrastruktur, Aufstellen, Abräumen, Reinigung, etc.) in einer Vereinbarung mit den Marktteilnehmenden.

IX. Besondere Vorschriften für Plakate auf öffentlichem Grund

Art. 37

Allgemeines

¹ Im Interesse des Erscheinungsbildes der Stadt sowie der Verkehrssicherheit ist das Plakatieren auf öffentlichem Grund ausserhalb der nachfolgenden Bestimmungen untersagt.

² Im Übrigen gelten die kantonalen Weisungen und Regelungen für Strassenreklamen und Plakate auf öffentlichem Grund, im jeweils gültigen Stand, analog¹³.

Art. 38

Ständige Plakatträger

Für das Aufstellen von ständigen Plakatträgern auf öffentlichem Grund und das Anbringen von Plakaten auf denselben wird im Rahmen eines Vertrages einem spezialisierten Unternehmen das erforderliche Sondernutzungsrecht (Konzession) eingeräumt.¹⁴

Art. 39

Temporäre Reklamen

¹ Temporäre Reklamen sind zeitlich begrenzte Ankündigungen, die über besondere Veranstaltungen orientieren.

² Temporäre Reklamen sind nur innerhalb des Siedlungsgebiets und nur von gemeinnützigen oder im Interesse der Stadt stehenden Veranstaltungen von Parteien und Vereinen sowie Einzelanlässe von Institutionen mit Bezug zur Stadt Rheinfelden zulässig. Sie sind unbeleuchtet auszugestalten und der Name der verantwortlichen Person oder Organisation muss auf der Reklame ersichtlich sein.

¹² Regionalpolizei

¹³ Anhang 3 : Richtlinie über Strassenreklamen und Plakate und Merkblatt Wahl- und Abstimmungsplakate des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau, Abteilung für Baubewilligungen

¹⁴ Zur Zeit Vertrag über das Plakatwesen zwischen der Stadt Rheinfelden und der Allgemeinen Plakatgesellschaft (APG) vom 10. Dezember 2012.

³ Wahl- und Abstimmungsplakate dürfen während maximal acht Wochen vor dem Wahlsonntag aufgestellt und müssen spätestens sieben Tage danach entfernt werden. Andere Plakate dürfen während maximal sechs Wochen vor dem Beginn der Veranstaltung aufgestellt und müssen spätestens sieben Tage danach entfernt werden.

⁴ An öffentlichen Bauten und Anlagen ist das Anbringen von temporären Reklamen nur zulässig, soweit die Regionalpolizei dies gestattet.

Art. 40

Kulturplakate

Für den Anschlag von Kulturplakaten im Format F4 (Weltformat) und kulturellen Kleinplakaten bis zum Format A2 stehen im öffentlichen Raum ständige Plakatflächen und mobile Plakatständer für den Aushang zur Verfügung. Zum Aushang berechtigt sind gemeinnützige oder im Interesse der Stadt stehende Veranstaltungen von Vereinen und Institutionen. Der Name der verantwortlichen Person oder Organisation muss auf der Reklame ersichtlich sein. Die Bewirtschaftung obliegt der vom Gemeinderat bezeichneten Verwaltungsstelle¹⁵.

Art. 41

Politische Plakatierung

¹ Plakatträger auf öffentlichem Grund entlang von öffentlichen Strassen dürfen nach den kantonalen Weisungen bewilligungsfrei aufgestellt werden¹⁶.

² Plakate (beidseitig) für Wahlen und Abstimmungen dürfen ausserhalb der Altstadt bewilligungsfrei entlang der Kantons- und Gemeindestrassen an Kandelabern angebracht werden. An einem Kandelaber darf nicht mehr als ein Plakat angebracht werden. Im Übrigen gelten die kantonalen Weisungen.

³ Wahl- und Abstimmungsplakate dürfen frühestens 8 Wochen vor der Wahl oder Abstimmung aufgehängt werden und müssen bis spätestens 7 Tage nach dem Urnengang entfernt werden.

⁴ Für Wahlen und Abstimmungen stellt die Stadt den politischen Parteien und Gruppierungen der Stadt Rheinfelden an 6 Orten¹⁷ insgesamt 72 Plakatstellen im Format F4 (Weltformat) gratis zur Verfügung. Die Plakatträger werden durch die Stadt kostenlos auf- und abgebaut sowie die Plakate unentgeltlich auf die Plakatträger geklebt.

Das Aufstellen erfolgt in der Regel 4 Wochen vor dem Urnengang. Das Nachkleben von beschädigten Plakaten hat durch die politische Parteien und Gruppierungen selbst zu erfolgen.

¹⁵ Stadtbüro

¹⁶ Anhang 3 : Merkblatt Wahl- und Abstimmungsplakate des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau, Abteilung für Baubewilligungen

¹⁷ Hermann-Keller-Strasse (Grünrabatte Richtung Stadtpark), Postplatz, Albrechtsplatz, Bahnhof-Areal, Augarten-Zentrum, Schützen-Mätteli (Park gegenüber Hotel Schützen).

Den an den Wahlen und Abstimmungen beteiligten politischen Parteien und Gruppierungen werden in der Regel an jedem Standort 2 Flächen (Vorder- und Rückseite der Ständer) zur Verfügung gestellt. Die entsprechenden Plakate (höchstens 12 pro Partei oder Gruppierung) sind der vom Gemeinderat bezeichneten Verwaltungsstelle spätestens am 30. Tag vor der Wahl oder Abstimmung zu übergeben. Die Koordination obliegt im Übrigen der vom Gemeinderat bezeichneten Verwaltungsstelle¹⁸.

⁵ Kulturplakatträger dürfen nicht für Wahl- und Abstimmungsplakate benützt werden.

Art. 42

Entfernung nicht
vorschriftsgemässer
Plakate

¹ Nicht vorschriftsgemässe Plakate sind auf Anordnung der Polizeibehörde innerhalb von 48 Stunden zu entfernen.

² Leisten die Verantwortlichen der Anordnung keine Folge, oder können diese nicht festgestellt werden, werden die nicht vorschriftsgemässen Plakate durch die öffentliche Hand unter Kostenfolgen für die Verantwortlichen entfernt.

X. Gesuche, Fristen und Behörden

Art. 43

Gesuche

¹ Gesuche für den gesteigerten Gemeingebrauch sind rechtzeitig vor der beabsichtigten Benutzung des öffentlichen Grunds unter Angabe von Art, Dauer und Ort der beabsichtigten Nutzung sowie Mobiliar und Ausstattung schriftlich bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

² Das erstmalige Gesuch für Boulevardgastronomie und Buvetten ist mit einem massstabsgetreuen Situationsplan über die vorgesehene Möblierung und deren Anordnung bzw. den vorgesehenen Installationen innerhalb der Mietfläche sowie mit Farb- und Materialangaben des vorgesehenen Mobiliars bzw. der vorgesehenen Ausstattungen einzureichen.

³ Änderungen sind bewilligungspflichtig.

¹⁸ Stadtbüro

Art. 44

Zuständigkeit

¹ Für Bewilligungen von öffentlichem Grund als Lager und Installationsplatz, bei Bauarbeiten und Grabenaufbrüchen ist das **Stadtbauamt** zuständig.

² Für alle anderen Bewilligungen des gesteigerten Gemeingebrauches des öffentlichen Grundes, insbesondere zu gewerblichen Zwecken sowie die Bewilligung von Veranstaltungen ist die **Regionalpolizei** zuständig.¹⁹

³ Nutzungsgesuche für Schul- und Sportanlagen werden nach den jeweiligen Haus- und Anlagebestimmungen durch die Sportkommission beurteilt und bewilligt. Subsidiär gelten die Bestimmungen dieses Reglements.

⁴ Über Gesuche zum gesteigerten Gemeingebrauch in Abweichung zu den Vorschriften zu diesem Reglement sowie über Gesuche für Grossveranstaltungen und für lärmintensive Nachtveranstaltungen entscheidet der Gemeinderat.

⁵ Sind mit dem Nutzungsgesuch gleichzeitig Leistungen der Stadt beantragt, entscheidet der Gemeinderat über Leistungen und Gesuch gleichzeitig.

⁶ Für Veranstaltungen auf öffentlichem Grund im Wald oder am Waldrand, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Wald haben können, ist eine Bewilligung nach dem Bestimmungen der Waldgesetzgebung des Kantons Aargau²⁰ erforderlich. Subsidiär gelten die Bestimmungen dieses Reglements. Bewilligungsbehörde ist der Gemeinderat.

Art. 45

Veröffentlichung

¹ Bewilligungen für den gesteigerten Gemeingebrauch des öffentlichen Grundes, welche wesentliche Auswirkungen auf das öffentliche Leben haben, d. h. in der Regel auch negative Begleiterscheinungen wie erhöhten Lärm oder Behinderungen mit sich bringen können, werden durch die Bewilligungsbehörde²¹ auf der Webseite der Stadt Rheinfelden im Kalender elektronisch veröffentlicht. Der Kalender enthält Angaben zur Veranstaltung, zur Veranstalterin oder zum Veranstalter sowie zur Bewilligung.

² Öffentlich zugängliche und angepriesene Veranstaltungen auf privatem Grund, die sich auf den öffentlichen Grund auswirken, können ebenfalls veröffentlicht werden.

¹⁹ Bezüglich Anordnung, Art, Farbgebung und Materialien von Mobiliar, Ausstattungen und Geschäftsauslagen holt die Regionalpolizei bei der erstmaligen Bewilligung in der Altstadt die Stellungnahme des Stadtbauamtes ein. Bei Nutzungsgesuchen für oder Veranstaltungen in den Parkanlagen (Stadtpark, Inseli) holt die Regionalpolizei die Stellungnahme des Werkhofes ein.

²⁰ Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997 (SAR 931.100) und Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV) vom 16. Dezember 1998 (SAR 931.111)

²¹ Zuständigkeit: Regionalpolizei

³ Die Verlängerung der Öffnungszeiten und die Bewilligung von Freinächten von Gastwirtschaftsbetrieben gemäss kantonalem Gastgewerbegesetz²² sowie Einzelanlässe mit Wirtetätigkeit nach kantonaler Gastgewerbeverordnung²³, die sich auf den öffentlichen Grund auswirken, können veröffentlicht werden.

XI. Gebühren

Art. 46

Gebühren

Für den gesteigerten Gemeingebrauch werden im Rahmen der von der Gemeindeversammlung erlassenen Gebührenordnung betreffend das Bauwesen und die Benützung des öffentlichen Grundes der Stadt Rheinfelden vom 31. März 1995 gemäss Anhang 1 dieses Reglements Gebühren erhoben.

Art. 47

Reinigung und
Instandstellung

¹ Zusätzlich zu den Gebühren werden die Auslagen für die Reinigung und Instandstellung in Rechnung gestellt werden.

² Eigentümerinnen und Eigentümern, deren Nutzung ihrer Liegenschaften zu übermässigen Belastungen des öffentlichen Grundes führen, können verpflichtet werden, den an ihr Grundstück angrenzenden öffentlichen Grund auf eigene Kosten zu reinigen oder eine angemessene Ersatzabgabe zu leisten.

Art. 48

Sicherheitsleistungen

¹ Gesuchstellende für die Nutzung des öffentlichen Grundes haben auf Verlangen der Bewilligungsbehörde die zu leistende Nutzungsgebühr ganz oder teilweise vorzuschüssen. Leisten sie den Vorschuss nicht, wird auf das Gesuch nicht eingetreten oder die Bewilligung wird ausgesetzt.

² Gesuchstellende haben auf Verlangen der Bewilligungsbehörde für die Erfüllung wichtiger Bedingungen und Auflagen eine angemessene Kautionsleistung zu leisten. Diese wird im Voraus erhoben. Leisten sie die Kautionsleistung nicht, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.

Art. 49

Reduktion und
Ausnahmen von der
Kostenpflicht

Der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Verwaltungsstelle²⁴ kann die Nutzungsgebühren und die Auslagen teilweise oder vollständig erlassen, wenn ein erhebliches öffentliches Interesse besteht.

²² § 4 Gastgewerbegesetz, SAR 970.100

²³ §4 Gastgewerbeverordnung, SAR 970.111

²⁴ Entscheid delegiert an den Verwaltungsausschuss im Rahmen des Geschäfts- und Kompetenzreglements der Stadt Rheinfelden.

Art. 50

Zahlungspflicht

¹ Rechnungen werden 30 Tage nach Zustellung zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug ist Verzugszins geschuldet²⁵.

² Gebühren des Wochenmarktes werden in der Regel bar eingezogen.

XII. Haftung und Strafbestimmungen**Art. 51**Haftung und
Schadenersatz

Die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung haften der Stadt für sämtliche Schäden, die infolge der Ausübung der Bewilligung und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen entstehen.

Art. 52

Widerruf

Die Bewilligungsbehörde kann eine erteilte Bewilligung widerrufen oder die bewilligte Tätigkeit für eine bestimmte Dauer ganz oder teilweise einschränken, wenn gegen die Bestimmungen dieses Reglements oder darauf gestützte Verfügungen verstossen wird. In leichten Fällen kann sie eine Verwarnung aussprechen.

Art. 53

Bussen

¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden vom Gemeinderat gemäss § 38 in Verbindung mit § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978²⁶ mittels Strafbefehl mit Bussen bis zu Fr. 2'000.– geahndet.

² Gestützt auf § 7 der Verordnung über das Ordnungsbussenverfahren (Ordnungsbussenverfahrensordnung)²⁷ vom 14. November 2007 erlässt der Gemeinderat für Übertretungstatbestände im Zusammenhang mit diesem Reglement im Anhang 2 einen Ordnungsbussentarif. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 1-5 Ordnungsbussenverfahrensordnung.

²⁵ § 6 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetzes, VRPG), SAR 271.200

²⁶ SAR 171.100

²⁷ SAR 991.512

Art. 54

Ersatzvornahme

Wird öffentlicher Grund für einen bewilligungspflichtigen gesteigerten Gemeingebrauch genutzt, ohne dass dafür eine Bewilligung besteht, kann er nach nicht befolgter Räumungsaufforderung auf Kosten der nutzenden Person oder Organisation zwangsweise geräumt und wieder instand gestellt werden. Ausser in dringenden Fällen ist der nutzenden Person zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen²⁸.

XIII. Rechtsschutz**Art. 55**Entscheide der
Verwaltung

¹ Sind Betroffene mit einem Entscheid einer Verwaltungsstelle nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich erklären. Damit wird die Verfügung oder der Entscheid vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst. Die schriftliche Mitteilung ist an keine Bedingungen geknüpft. Sie kann einen Antrag und eine Begründung enthalten. Erfolgt innert 10 Tagen keine schriftliche Mitteilung, wird der Entscheid rechtskräftig.

Art. 56Entscheide des
Gemeinderates

¹ Gegen Entscheide des Gemeinderates kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)²⁹ vom 4. Dezember 2007 innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung bei dem in der Sache zuständigen Departement des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.

² Gegen einen Strafbefehl kann beim Gemeinderat innert 20 Tagen schriftlich Einsprache erhoben werden. Dadurch wird der Strafbefehl aufgehoben. Das Verfahren richtet sich nach § 112 des Gemeindegesetzes³⁰.

²⁸ § 25 Polizeireglement der Gemeinden im Einzugsgebiet der Regionalpolizei Unteres Fricktal

²⁹ SAR 271.200

³⁰ SAR 171.100

XIV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 57

Übergangsbestimmungen

¹Bestehende Verträge und zu erneuernde Bewilligungen sind auf den nächst möglichen Termin dem neuen Recht anzupassen. Auf eine Vertragsverlängerung oder eine neue Bewilligung besteht kein Rechtsanspruch.

²Für die Einhaltung der Gestaltungsbestimmungen gilt eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2016. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat die Frist auf Antrag um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2017 verlängern.

Art. 58

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement ersetzt das Reglement über die Benützung von öffentlichem Grund zu gewerblichen Zwecken vom 24. April 1980 sowie alle weiteren zu diesem Reglement im Widerspruch stehenden Erlasse und Entscheide des Gemeinderates.

² Das Reglement tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Rheinfelden, 26. Oktober 2015

Stadtrat Rheinfelden

Franco Mazzi
Stadtammann

Roger Erdin
Stadtschreiber

Anhang 1: Gebühren

Für den gesteigerten Gemeingebrauch werden im Rahmen der von der Gemeindeversammlung erlassenen Gebührenordnung betreffend das Bauwesen und die Benützung des öffentlichen Grundes der Stadt Rheinfelden vom 31. März 1995 gemäss Art. 47 dieses Reglements folgende Gebühren erhoben.

a) Boulevardbetriebe und Buvettes

CHF 15.— pro m² und Jahr, Mindestgebühr CHF 50.— *

b) Geschäftsauslagen und Verkaufsfördermassnahmen, Reklame- und Informationstafeln

CHF 15.— pro m² und Jahr, Mindestgebühr CHF 50.— *

c) Verkaufsstände

Für unregelmässige Verkaufsstände ausserhalb des Wochenmarktes gelten die Gebühren der Kategorie C des Wochenmarktes.

d) Standaktionen

Für nicht gewinnstrebende Vereine, politische Parteien, soziale Institutionen und Schulen werden keine Gebühren erhoben. Für Standaktionen zu gewerblichen Zwecken wird eine Pauschalgebühr von CHF 50.— erhoben.

e) Kundgebungen, Demonstrationen, ortskirchliche Veranstaltungen (Gottesdienste, Prozessionen), Traditionsanlässe (z. B. Fasnacht)

Es werden keine Gebühren erhoben.

f) Konzerte, Schaustellungen und Zirkusse

Mit gewerblichem Zweck: Pauschalgebühr von CHF 50.—.

g) Private Nutzungen

Für kurzzeitige private Nutzungen (z.B. Hochzeitsapéros u.d.): Pauschalgebühr von CHF 50.—

h) Miete Marktstände

Stand aus Holz, 3 Laufmeter	mit Dach	CHF 30.—
	ohne Dach	CHF 20.—

Der Marktstand muss durch die Mieterin oder den Mieter abgeholt, auf- und abgebaut und wieder zurückgebracht werden.

Für Standaktionen von Schulen werden keine Mieten erhoben.

*Mindestgebühr gilt für gesamte Auslagen und pro Rechnung

i) Tagesgebühr Standplatz innerhalb WochenmarktStände Kategorie A:

(Nicht gewinnorientierte Vereine, soziale Institutionen, Schulen)

bis 3 Laufmeter CHF 5.— pro Laufmeter, jeder weitere angefangene Laufmeter CHF 3.—.

Stände Kategorie B:

(Gemüse, Obst, Pflanzen, Blumen, Brot, Confiserie, Konfitüre, Selbsterzeugnisse von Bauern etc.)

bis 3 Laufmeter CHF 8.— pro Laufmeter, jeder weitere angefangene Laufmeter CHF 5.—.

Stände Kategorie C:

(Kunsthandwerk, Fleisch, Wurstwaren, Käse, Comestibles, Weine, Take-away etc.)

bis 3 Laufmeter CHF 10.— pro Laufmeter, jeder weitere angefangene Laufmeter CHF 6.—.

In den Monaten Januar, Februar, März und Dezember wird auf dem vorstehenden Preis ein Rabatt von 50 % gewährt.

Regelmässigen Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmern können die Gebühren in Form einer Jahrespauschale in Rechnung gestellt werden. Die Jahrespauschale liegt 25 % unter den ordentlichen Gebühren.

j) Lager- und Installationsplatz, Bauarbeiten, Grabenaufbrüche

Es gelten die in der Gebührenordnung betreffend das Bauwesen und die Benützung des öffentlichen Grundes der Stadt Rheinfelden vom 31. März 1995 festgelegten Gebühren.

Angebrochene Jahre werden als ganze berechnet.³¹

³¹ § 4 der Gebührenordnung betreffend das Bauwesen und die Benützung des öffentlichen Grundes vom 31. März 1995

Anhang 2: Ordnungsbussen

Gestützt auf § 7 der kantonalen Ordnungsbussenverfahrensordnung (OBVV)³² vom 14. November 2007 können die nachfolgend aufgeführten kommunalen Übertretungstatbestände im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden.

Ziffer	Tatbestand	Bussenbetrag in Franken
2100	Benutzung von öffentlichem Grund ohne Bewilligung (bewilligungspflichtiger gesteigerter Gemeingebrauch) oder Überschreitung der bewilligten Fläche (Art. 5).	100.00
2101	Möblierung auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung oder in Abweichung zur Bewilligung (Art. 5 sowie 8 ff.).	100.00
2102	Betreiben einer Gartenwirtschaft auf öffentlichem Grund ausserhalb der bewilligten Betriebszeiten (Art. 19 und 20)	100.00
2103	Beschallungen (Abspielen von Bild und Ton) auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung oder ausserhalb der bewilligten Zeiten (Art. 5, 21, 28).	100.00
2104	Widerhandlungen gegen die Bestimmungen über das Anbringen von Plakaten, Reklamen, Anzeigen und dergleichen auf öffentlichem Grund (Anbringen an unerlaubten Standorten; Aufstellen und stehen lassen ausserhalb der Fristen; Nicht korrekte Plakatgestaltung [Beschaffenheit, Grösse]). (Art.37 ff)	100.00
2105	Nichtwegräumen der Passantenstopper ausserhalb der Betriebszeiten (Art. 13).	50.00

³² SAR 991.512

Anhang 3: **Richtlinie über Strassenreklamen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau, Abteilung für Baubewilligungen**

Merkblatt Wahl- und Abstimmungsplakate des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau, Abteilung für Baubewilligungen

Anhang 4: Vorschriften Werbeträger beim Bahnhofsaal

Für temporäre Werbung an der Terrassenfassade des denkmalgeschützten Bahnhofsaaes und auf der Wiese vor der Terrasse gelten folgende Vorschriften:

1. Das Anbringen von Werbeblachen und Werbeträgern an der Terrassenfassade des Bahnhofsaaes ist nur für Veranstaltungen im Bahnhofsaal gestattet. Es ist maximal ein Werbeträger erlaubt. Es werden keine Kosten erhoben.
2. Auf der Wiese vor dem Bahnhofsaal sind Wahl- und Abstimmungsplakate nach den allgemeinen Regeln zugelassen. Sonstige Werbeblachen und Werbeträger sind kostenfrei und in folgender Priorität zugelassen:
 - Veranstaltungen im Bahnhofsaal
 - Veranstaltungen von städtischen Organisationen oder solchen, die von der Stadt unterstützt werden
 - Veranstaltungen mit einem gewissen öffentlichen Interesse
3. Blachen oder Plakate an der Terrassenfassade und auf der Wiese vor dem Bahnhofsaal dürfen die Fläche von 3.5 m² nicht überschreiten.
4. Neben den Wahl- und Abstimmungsplakaten dürfen auf der Wiese vor dem Bahnhofsaal gleichzeitig maximal 2 Werbeträger, Plakate oder Blachen aufgestellt werden. Die Werbeträger, Plakate oder Blachen müssen einen Mindestabstand zum Fahrbahnrand von 3.00 m aufweisen.
5. Werbeträger, Plakate oder Blachen dürfen maximal sechs Wochen vor dem Beginn der Veranstaltung aufgestellt und müssen spätestens sieben Tage danach entfernt werden. Für Wahl- und Abstimmungsplakate gelten die allgemein gültigen Bestimmungen.
6. Eine Beleuchtung der Reklame ist nicht zugelassen.
7. Im Übrigen gelten die Richtlinien Strassenreklamen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau (siehe Anhang 3).
8. Die Bewilligung für das Anbringen von Werbeblachen und Werbeträgern an der Terrassenfassade des Bahnhofsaaes oder auf der Wiese vor dem Bahnhofsaal im Rahmen dieser Vorschriften erteilt die Regionalpolizei. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung für Baubewilligungen

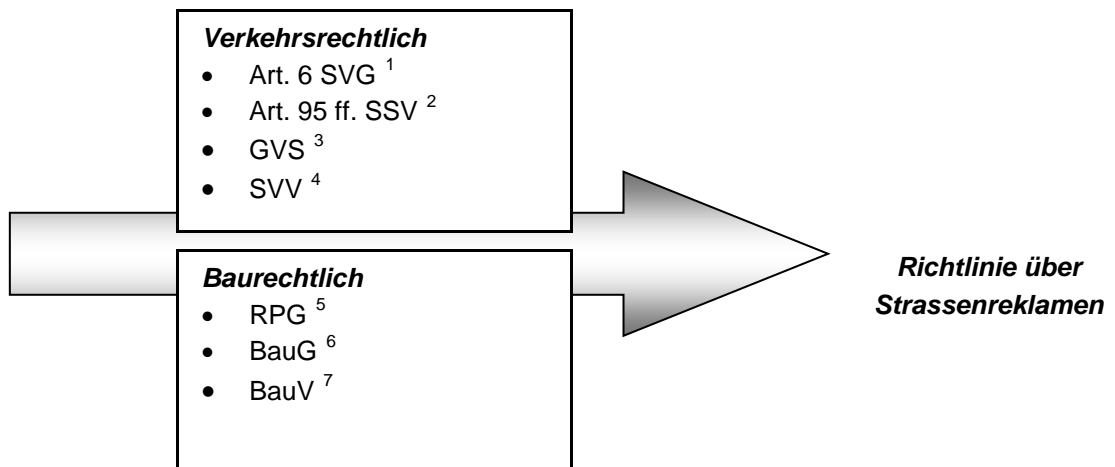
Richtlinie über Strassenreklamen

vom 1. Mai 2011

Diese Richtlinie dient als Entscheidungshilfe. Die anwendende Behörde kann in begründeten Fällen davon abweichen.

I. Rechtliche Grundlagen

Die Richtlinie über Strassenreklamen stützt sich auf verkehrsrechtliche und baurechtliche Vorschriften des Bundesrechts wie auch des kantonalen Rechts.



II. Geltungsbereich

Unter diese Richtlinie fallen alle Strassenreklamen im Sinne von Art. 95 Abs. 1 SSV, welche sich im Wahrnehmungsbereich von Kantons-, Gemeinde- und Privatstrassen im Gemeingebrauch befinden.

III. Begriffe

Strassenreklamen

Als Strassenreklamen gelten alle Werbeformen und andere Ankündigungen in Schrift, Bild, Licht, Ton usw., die im Wahrnehmungsbereich der Fahrzeugführenden liegen, während diese ihre Aufmerksamkeit dem Verkehr zuwenden⁸.

¹ Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 ([SVG](#)).

² Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 ([SSV](#)).

³ Gesetz über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes vom 6. März 1984 ([GVS](#)).

⁴ Verordnung über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes vom 12. November 1984 (Strassenverkehrsverordnung, [SVV](#)).

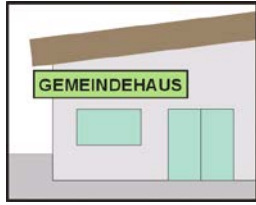
⁵ Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, [RPG](#)).

⁶ Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen vom 19. Januar 1993 (Baugesetz, [BauG](#)).

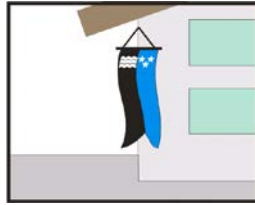
⁷ Bauverordnung vom 25. Mai 2011 ([BauV](#)).

⁸ Art. 95. Abs. 1 SSV.

Nicht als Strassenreklamen gelten insbesondere:



Rein informative An-
schriften an Kantons-
und Gemeindegebäuden
wie Gemeindever-
waltung, Bauamt, Werk-
hof, Feuerwehr usw.



Heraldische Fahnen



Fassadenschmuck



Regionale Begrüssungs-
und
feln⁹.

Eigenreklamen

Eigenreklamen sind Strassenreklamen, die für Produkte, Dienstleistungen und dergleichen werben. Sie stehen mit dem Anbringungsort in einem örtlichen und sachlichen Zusammenhang.

Firmenanschriften

Firmenanschriften sind Strassenreklamen, bestehend aus Firmennamen, dem oder den Branchenhinweisen und allenfalls einem Firmensignet. Sie sind am Gebäude des Unternehmens selbst oder in dessen unmittelbarer Nähe angebracht¹⁰.

Reklamengruppen

Eine Reklamengruppe besteht aus mehreren freistehenden Reklamen oder Fassadenreklamen, die insgesamt als Gruppe wirken.

IV. Bewilligungspflicht

Grundsätzliche Bewilligungspflichten

Grundsätzlich bedarf das Anbringen und Ändern von Strassenreklamen einer strassenverkehrsrechtlichen Bewilligung¹¹. Sofern es sich bei der betreffenden Strassenreklame um eine neue Baute handelt, ist zudem eine Baubewilligung erforderlich¹².

Zuständige Behörde

Für bewilligungspflichtige Strassenreklamen ist ein Gesuch einzureichen. Zuständige Behörde für die Erteilung von Bewilligungen für Strassenreklamen ist der Gemeinderat¹³. Ist eine kantonale Zustimmung erforderlich, hat die Gemeinde das Gesuch an das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) weiterzuleiten¹⁴. Das Verfahren ist kostenpflichtig¹⁵.

⁹ Vgl. Merkblatt Regionale Begrüssungs- und Willkommenstafeln ([Merkblatt RM.TV.011](#)).

¹⁰ vgl. Art. 95 Abs. 2 SSV.

¹¹ Art. 99 Abs. 1 SSV.

¹² §§ 6 und 59 BauG.

¹³ §§ 3 Abs. 1 GVS, 7 Abs. 1 lit. b SVV, 59 Abs. 1 BauG.

¹⁴ Vgl. §§ 3 Abs. 3 GVS, 6 und 14 Abs. 1 SVV sowie 63 und 67 BauG.

¹⁵ Richtlinien für die Festlegung von Gebühren für die strassenverkehrsrechtliche Zustimmung bei Reklamen; Verordnung über die vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt für Entscheide über Baugesuche zu erhebenden Gebühren vom 17. August 1994 ([SAR-Nr. 713.125](#)).

Bewilligungsfreie Reklamen¹⁶

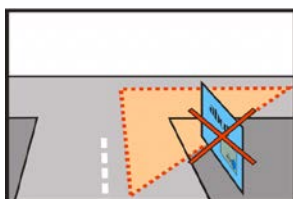
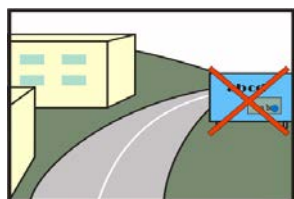
Wahl- und Abstimmungsplakate sowie andere temporäre Strassenreklamen dürfen nach den Voraussetzungen, wie sie in § 49 Abs. 3 BauV¹⁷ umschrieben sind, bewilligungsfrei aufgestellt werden.

Auch wenn Strassenreklamen bewilligungsfrei aufgestellt werden, muss die Verkehrssicherheit gewährleistet sein (vgl. unter Ziff. V, VI und VII).

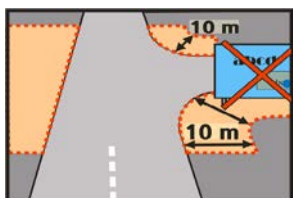
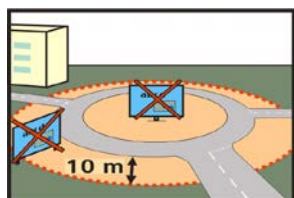
V. Verkehrssicherheit

Gemäss Art. 96 SSV sind Strassenreklamen untersagt, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Eine derartige Beeinträchtigung ist grundsätzlich in den nachfolgend dargestellten Fällen gegeben.

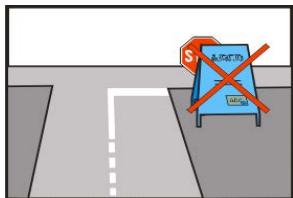
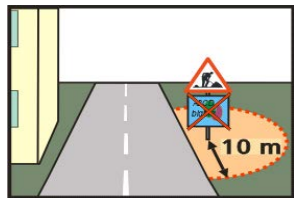
Hinweis: Sämtliche Distanzangaben gelten als Richtwerte.



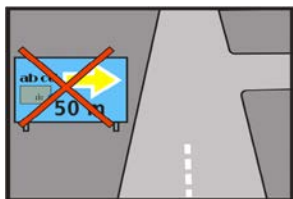
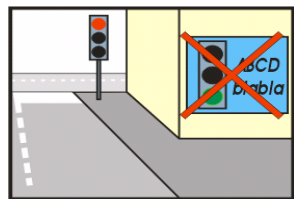
In Sichtzonen¹⁸



Bei Kreiseln und Verzweigungen.



An Signalen oder in ihrer unmittelbaren Nähe (beachte Art. 97 SSV).



Mögliche Verwechslung mit Markierungen oder Signalen.

Als Wegweiser / mit Signalen oder wegweisenden Elementen.

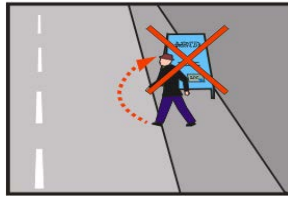
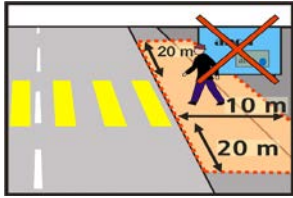
¹⁶ §§ 49 Abs. 3 BauV und 14a SVV.

¹⁷ § 49 Abs. 3 BauV lautet wie folgt:

¹⁸ „Keiner Baubewilligung bedürfen, unter Vorbehalt abweichender Nutzungsvorschriften für bestimmte Schutzzonen, unbeleuchtete temporäre Strassenreklamen mit einer Fläche bis 3,5 m², welche innerorts und bis 100 m ausserorts aufgestellt werden. Sie müssen die Anforderungen an die Verkehrssicherheit gemäss der «Richtlinie über Strassenreklamen» des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 1. Mai 2011 erfüllen und dürfen bei

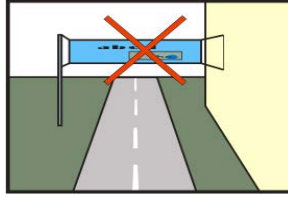
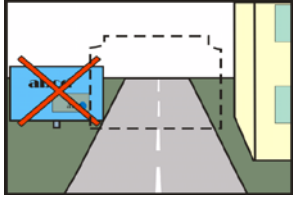
a) Wahlplakaten während maximal acht Wochen vor dem Wahlsonntag aufgestellt und müssen spätestens sieben Tage danach entfernt werden,
b) Abstimmungsplakaten während maximal acht Wochen vor dem Abstimmungssonntag aufgestellt und müssen spätestens sieben Tage danach entfernt werden,
c) anderen Plakaten während maximal sechs Wochen vor dem Beginn der Veranstaltung aufgestellt und müssen spätestens sieben Tage danach entfernt werden.“

¹⁸ § 42 BauV mit Verweis auf das «Merkblatt Sicht an Knoten und Ausfahrten» des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 1. März 2011.



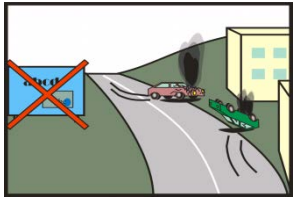
Bei Fussgängerstreifen.

Behinderung der Fussgänger auf Verkehrsflächen für Fussgänger.

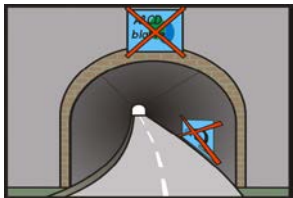


Eindringen in das Lichtraumprofil der Strasse (VSS-Norm).

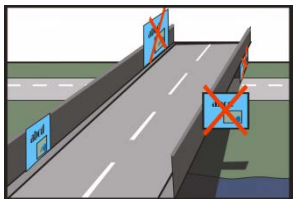
Über die Fahrbahn gespannt.



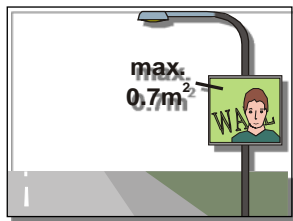
An Unfallschwerpunkten.



In signalisierten Tunneln und Unterführungen ohne Gehweg.



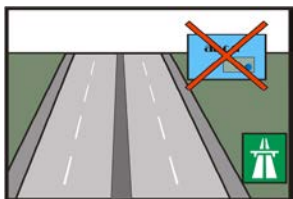
An / auf Brücken über Strassen. Bei anderen Brücken sind Reklamen nur parallel zur Brücke erlaubt und nicht höher als die Brüstung / das Geländer.



An Kandelabern und ähnlichen Anlagen.

Ausnahme: Wahl- und Abstimmungsplakate bis zu einer Grösse von maximal 0.7 m². Vorbehalten bleiben abweichende kommunale Bestimmungen. Für das Anbringen von Plakaten an Kandelabern ist überdies die Zustimmung der Eigentümerin / des Eigentümers erforderlich. Eigentümerin von Kandelabern an Kantonsstrassen innerorts und an Gemeindestrassen ist die Gemeinde¹⁹.

Besondere Regeln gelten im Bereich von Autobahnen und Autostrassen:



An Autobahnen und Autostrassen sind Strassenreklamen aufgrund der Verkehrssicherheit grundsätzlich nicht gestattet.

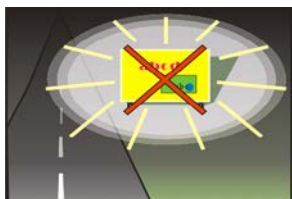
Ausnahme: Firmenanschriften.

Hinweis: Die Zuständigkeit des Bundesamts für Strassen ASTRA ist zu berücksichtigen.

¹⁹ § 81 Abs. 2 BauG.

Beleuchtung

Die Beleuchtung einer Strassenreklame kann die Verkehrssicherheit ebenfalls beeinträchtigen. Namentlich in folgenden Fällen handelt es sich um eine verkehrsgefährdende und somit unzulässige Beleuchtung:



Reflektierende, selbstleuchtende, blendende, blinkende oder durch wechselnde Lichteffekte wirkende Reklame.



Bewegte oder projizierte Reklame.



Beleuchtete Reklame an sonst unbeleuchteten Orten.

Sofern die unmittelbare Umgebung beleuchtet ist, entsteht durch die Beleuchtung der Reklame keine zusätzliche Ablenkung.

Abstandsvorschriften

Es gilt im Einzelfall zu prüfen, wie gross der Abstand zum Fahrbahnrand sein muss, damit die Verkehrssicherheit gewahrt ist. Zentral für die Beurteilung sind insbesondere der Standort in Zusammenhang mit der dortigen Verkehrssituation, die Strassenanlage und die Grösse der jeweiligen Strassenreklame.

Zur Wahrung der Verkehrssicherheit gelten für freistehende Strassenreklamen grundsätzlich die nachfolgenden Mindestabstände. Zusätzliche Einschränkungen, die sich aus der Baugesetzgebung ergeben, bleiben vorbehalten.

Reklamefläche	Mindestabstand zum Fahrbahnrand
bis 7 m ²	3 m
bis 14 m ²	6 m
über 14 m ²	10 m

Reklameanhäufungen

Fahrzeuglenkende dürfen nicht über eine längere Strecke permanent der Einwirkung von Reklamen unterworfen sein, da sonst eine übermässige, verkehrsgefährdende Ablenkung möglich ist.

Zwischen einzelnen Reklamen oder Reklamengruppen ist ein Freiraum von mindestens 50 m einzuhalten. Ausgenommen sind Wahl- und Abstimmungsplakate sowie Eigenreklamen.

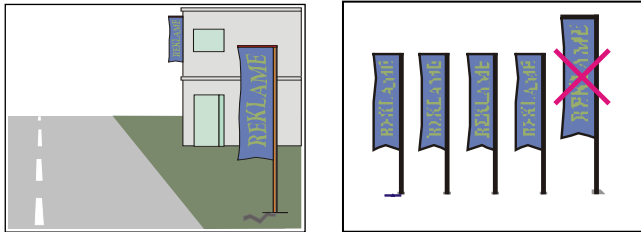
VI. Verkehrssicherheitsanforderungen für spezielle Reklameformen

Fahnen und Fahnengruppen

Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind nur gespannte Knatterfahnen an Einzelmasten oder an Auslegern von Gebäudefassaden zulässig.

Innerhalb einer Fahnengruppe müssen alle Fahnen dieselbe Grösse aufweisen. Der gegenseitige Abstand der einzelnen Fahnen innerhalb einer Fahnengruppe darf höchstens 5 m betragen (vgl. III, Reklamengruppen). Eine Fahnengruppe darf aus maximal 5 Fahnen bestehen.

Es gelten die allgemeinen Abstandsvorschriften (V.). Die Fläche der einzelnen Fahne ist massgebend.



Grossreklamen

Strassenreklamen, die über 40 m² gross sind, sind

- als Fremdreklamen unzulässig,
- als Eigenreklamen grundsätzlich bewilligungsfähig, wenn sie die Verkehrsteilnehmenden nur wenig ablenken.

VII. Hinweise

Strassenreklamen ausserhalb Baugebiet

Ausserhalb des Baugebiets sind Strassenreklamen in der Regel unzulässig. Sie können zugelassen werden, wenn die Zonenkonformität, die Standortgebundenheit oder ein Zusammenhang mit der Besitzstandsgarantie gegeben ist. Vorbehalten bleibt die Regelung für temporäre Strassenreklamen gemäss § 49 Abs. 3 BauV.

Kommunale Vorschriften

Neben den strassenverkehrsrechtlichen sind auch die kommunalen Vorschriften (insbesondere Reklamereglemente sowie ortsbildpflegerische Bestimmungen in Nutzungsplänen) zu beachten.

Entfernen unzulässiger Strassenreklamen



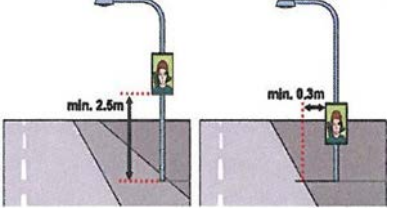


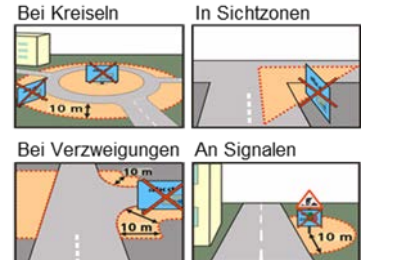
Die Gemeinde als Bewilligungsbehörde sorgt dafür, dass verkehrsgefährdende Reklamen entfernt werden. Die Regionalpolizei bzw. die Kantonspolizei und das BVU als Aufsichtsbehörde unterstützen die Gemeinden beim Vollzug in Sachen Strassenreklamen.

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung für Baubewilligungen

MERKBLATT

Wahl- und Abstimmungsplakate

Nach § 49 Abs. 3 BauV dürfen Wahl- und Abstimmungsplakate während einer gewissen Zeit im Strassenbereich grundsätzlich **bewilligungsfrei aufgestellt** werden, wobei vorausgesetzt wird, dass der Eigentümer das Einverständnis dazu abgegeben hat (z.B. Kandelaber ⇒ Gemeinde). Folgende Regeln sind zu beachten:

<p>Reklamefläche</p>		<ul style="list-style-type: none"> • An Kandelabern sind Wahl- und Abstimmungsplakate bis zu einer Grösse von maximal 0,7 m² zulässig. • Freistehende Plakate dürfen maximal 3,5 m² gross sein.
<p>Aufstellungszeitpunkt und Aufstelldauer</p>		<p>Wahl- und Abstimmungsplakate dürfen frühestens 8 Wochen vor der Wahl / Abstimmung aufgehängt werden. Bis Spätestens 7 Tage nach dem Urnengang sind sie zu entfernen.</p>
<p>An Kandelabern</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Plakate an Strassen ohne Gehsteig haben mindestens 0,3 m Abstand zur Strasse einzuhalten. • An Strassen mit Gehsteig müssen die Plakate mindestens 2,5 m über Boden angebracht werden.
<p>Freistehende Plakate</p>		<p>Freistehende Plakate müssen einen Mindestabstand zum Fahrbahnrand von 3 m einhalten.</p>
<p>Erlaubter Bereich</p>		<p>Wahl- und Abstimmungsplakate dürfen nur innerorts und bis 100 m ausserorts aufgestellt werden.</p>
<p>Verbotene Standorte</p>		<p>Strassenreklamen sind untersagt, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Dies ist insbesondere an folgenden Standorten der Fall:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Kreiseln und Verzweigungen • In Sichtzonen • An Signalen oder in ihrer unmittelbaren Nähe.